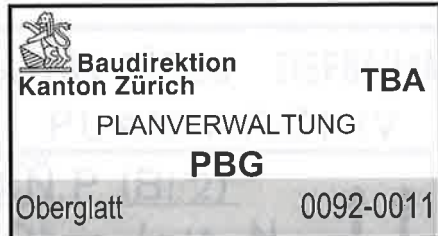


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 16. April 1964



1512. Quartierplan (Genehmigung). Am 28. März 1963

ersuchte der Gemeinderat Oberglatt erstmals um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Dezember 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1, im Riedtli und in der Breitmatt. Dieser Beschluss wurde am 11. Januar 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 22. Februar 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Zur Abänderung der Baulinien bei den Einmündungen der Allmend- in die Bachstrasse sowie der Quartierstrasse C in die Stations- und Allmendstrasse wurde die Vorlage an den Gemeinderat zurückgewiesen. Die fraglichen Ergänzungen erfolgten im ordentlichen Verfahren; sie wurden am 8. Oktober 1963 vom Gemeinderat genehmigt und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Veröffentlichung dieses Beschlusses erfolgte am 18. Oktober 1963. Rekurse dagegen gingen laut Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 16. November 1963 nicht ein. Am 27. Januar 1964 ersuchte der Gemeinderat erneut um Genehmigung der ergänzten Vorlage.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Stationsstrasse (Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3), die Bachstrasse, den Mattenweg und Grundstücksgrenzen.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Allmend- und die Quartierstrasse C.

Die mit 20, 22 und 24 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 437 vom 25. Februar 1932 längs der Stationsstrasse bereits genehmigten Baulinien, welche bei den Einmündungen der Bachstrasse und der Quartierstrasse C geöffnet werden, stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 27. Dezember 1962 und vom 8. Oktober 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1, im Riedtli und in der Breitmatt, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. April 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler